

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1934 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 2015

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (im Folgenden „Rohrstücke“ oder „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „China“) und Thailand wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 584/96 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen“) eingeführt und zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 803/2009 des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden „geltende Maßnahmen“) ausgeweitet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung wurden die ursprünglichen Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates ⁽⁴⁾ auf die aus Taiwan, mit der Verordnung (EG) Nr. 2052/2004 des Rates ⁽⁵⁾ auf die aus Indonesien, mit der Verordnung (EG) Nr. 2053/2004 des Rates auf die aus Sri Lanka ⁽⁶⁾ und mit der Verordnung (EG) Nr. 655/2006 des Rates ⁽⁷⁾ auf die aus den Philippinen versandten Einfuhren ausgeweitet, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, Indonesiens, Sri Lankas bzw. der Philippinen angemeldet oder nicht.
- (3) Die geltenden Antidumpingzölle betragen für alle Unternehmen 58,6 %.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 584/96 des Rates vom 11. März 1996 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. L 84 vom 3.4.1996, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 803/2009 des Rates vom 27. August 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand sowie auf die aus Taiwan versandten Einfuhren der gleichen Waren, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Aufhebung der den Unternehmen Chup Hsin Enterprise Co. Ltd und Nian Hong Pipe Fittings Co. Ltd gewährten Befreiung (ABl. L 233 vom 4.9.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 964/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und versandt aus Taiwan, als Ursprungserzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht (ABl. L 139 vom 6.6.2003, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2052/2004 des Rates vom 22. November 2004 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die aus Indonesien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 4).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 2053/2004 des Rates vom 22. November 2004 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die aus Sri Lanka versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Sri Lankas angemeldet oder nicht (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 9).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 655/2006 des Rates vom 27. April 2006 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 964/2003 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die aus den Philippinen versandten Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse der Philippinen angemeldet oder nicht (ABl. L 116 vom 29.4.2006, S. 1).

1.2. Für andere Drittländer geltende Maßnahmen

- (4) Derzeit gelten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Rohrstücken mit Ursprung in Russland und der Türkei ⁽¹⁾ sowie gegenüber den Einfuhren von Rohrstücken mit Ursprung in der Republik Korea und Malaysia ⁽²⁾. Die Maßnahmen gegenüber Thailand traten am 4. September 2014 außer Kraft ⁽³⁾.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (5) Am 14. Dezember 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) eine Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽⁴⁾ von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand sowie gegenüber aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandten Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, Indonesiens, Sri Lankas bzw. der Philippinen angemeldet oder nicht.
- (6) Am 2. Juni 2014 erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens (im Folgenden „Auslaufüberprüfung“) der geltenden Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.
- (7) Der Antrag wurde vom „Defence Committee of the Steel Butt-Welding Fittings Industry of the European Union“ (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 50 % der Gesamtproduktion der Union entfallen. Der Antrag wurde damit begründet, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen wäre.
- (8) Am 3. September 2014 leitete die Kommission eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein. Sie veröffentlichte eine entsprechende Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁵⁾.

1.4. Interessierte Parteien

- (9) In der Einleitungsbekanntmachung wurden interessierte Parteien eingeladen, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Außerdem unterrichtete die Kommission insbesondere den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, Verwender und Einführer, ausführende Hersteller im betroffenen Land sowie die chinesischen Behörden über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und ersuchte sie um Mitarbeit.
- (10) Alle interessierten Parteien hatten die Möglichkeit, zur Einleitung der Überprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.

1.4.1. Stichprobenverfahren

- (11) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

a) Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (12) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte, und lud die interessierten Parteien zur Stellungnahme ein. Die Stichprobe wurde unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung auf der Grundlage der Produktions- und Verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gebildet und umfasste drei Unternehmen/Unternehmensgruppen mit Produktionsstätten in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich. Es gingen keine Stellungnahmen ein, und die vorläufig ausgewählten Unternehmen verblieben daher in der endgültigen Stichprobe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 78/2013 des Rates vom 17. Januar 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Russland und der Türkei (ABl. L 27 vom 29.1.2013, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1283/2014 der Kommission vom 2. Dezember 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Republik Korea und Malaysia im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 3.12.2014, S. 17).

⁽³⁾ ABl. C 297 vom 4.9.2014, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. C 295 vom 3.9.2014, S. 6.

- (13) Einer der ausgewählten Unionshersteller war anschließend nicht in der Lage, den Fragebogen vollständig zu beantworten, und wurde daher durch einen anderen Unionshersteller ersetzt. Die endgültige Stichprobe bestand aus drei Unternehmen/Unternehmensgruppen, auf die 57 % der Gesamtproduktion der Union und 58 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt entfallen und die über Produktionsstätten in vier verschiedenen Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich) verfügen. Die interessierten Parteien wurden entsprechend informiert. Die geänderte Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

b) Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (14) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden die unabhängigen Einführer gebeten, die in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Angaben zu übermitteln. Von den zwölf Einführern, die die Angaben übermittelten, führten lediglich sechs die betroffene Ware aus China ein. Aus diesen sechs Unternehmen wurde unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung auf der Grundlage der Einfuhrmengen der betroffenen Ware in die Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine Stichprobe gebildet, die drei Einführer mit Sitz in Deutschland, Griechenland und Italien umfasste.
- (15) Alle Einführer, die sich im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemeldet hatten, wurden über die vorgeschlagene Stichprobe informiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stichprobe repräsentierte 15 % der Gesamteinfuhren der betroffenen Ware.

c) Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in China

- (16) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in China gebeten, die in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Angaben zu übermitteln. Darüber hinaus ersuchte die Kommission die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union darum, andere ausführende Hersteller, falls es solche gab, die gegebenenfalls an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert wären, zu ermitteln und/oder zu kontaktieren.
- (17) Zunächst meldete sich lediglich ein ausführender Hersteller aus China im Rahmen des Stichprobenverfahrens und übermittelte die im Stichprobenfragebogen geforderten Angaben. Ein Stichprobenverfahren war daher nicht erforderlich. Dieser ausführende Hersteller beendete anschließend, wie in Erwägungsgrund 20 erwähnt, die Mitarbeit.

1.4.2. *Antworten auf den Fragebogen*

- (18) Die Kommission sandte Fragebogen an alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und Einführer in die Union sowie an den genannten chinesischen ausführenden Hersteller.
- (19) Von den drei in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern/Herstellergruppen sowie von drei in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern gingen Antworten auf die Fragebogen ein.
- (20) Der chinesische ausführende Hersteller übermittelte keine Antwort auf den Fragebogen.

1.4.3. *Kontrollbesuche*

- (21) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung sowie für die Untersuchung der Frage, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde, benötigte, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

a) Unionshersteller:

- Erne Fittings GmbH und verbundenes Unternehmen Siekmann Fittings GmbH, Schlins, Österreich,
- Vallourec Fittings S.A., Maubeuge, Frankreich,
- Virgilio Cena & Figli S.p.A., Brescia, Italien.

b) Einführer:

- Biagini Piero & C., Altedo di Malalbergo, Italien,
- General Commercial & Industrial S.A., Athen, Griechenland,
- Manfred Geldbach Flansch und Fitting GmbH, Gelsenkirchen, Deutschland.

1.5. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (22) Die Untersuchung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“).
- (23) Die Untersuchung von Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Ende des UZÜ (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.6. Unterrichtung

- (24) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen vorgeschlagen werden sollte, und lud sie zur Stellungnahme ein. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**2.1. Betroffene Ware**

- (25) Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie die in der im August 2009 beschlossenen Auslaufüberprüfung⁽¹⁾, d. h. Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, mit Ursprung in China, die derzeit unter den KN-Codes ex 7307 93 11, ex 7307 93 19 und ex 7307 99 80 eingereiht werden.

2.2. Gleichartige Ware

- (26) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware;
 - die in Saudi-Arabien (Vergleichsland) hergestellte und auf dem saudi-arabischen Inlandsmarkt verkaufte Ware;
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und auf dem Unionsmarkt verkaufte Ware.
- (27) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS**3.1. Vorbemerkungen**

- (28) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wurde geprüft, ob Dumping vorlag und ob das Dumping bei einem Auslaufen der geltenden Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 803/2009 des Rates vom 27. August 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand sowie auf die aus Taiwan versandten Einfuhren der gleichen Waren, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans angemeldet oder nicht, und zur Aufhebung der den Unternehmen Chup Hsin Enterprise Co. Ltd und Nian Hong Pipe Fittings Co. Ltd gewährten Befreiung (ABl. L 233 vom 4.9.2009, S. 1).

- (29) Wie in den Erwägungsgründen 18 und 19 dargelegt, wurde dem chinesischen ausführenden Hersteller, der sich im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemeldet hatte, zwar ein Fragebogen übermittelt, jedoch beantwortete dieser ausführende Hersteller den Fragebogen anschließend nicht. Demzufolge arbeitete keiner der chinesischen ausführenden Hersteller an dieser Untersuchung mit, sodass im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung verfügbare Fakten als Grundlage herangezogen werden mussten.
- (30) In diesem Zusammenhang wurden die chinesischen Behörden und der genannte chinesische ausführende Hersteller, der sich im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemeldet hatte, ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass eine Nichtbeantwortung des Fragebogens von der Kommission als mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit erachtet würde und die Kommission folglich in Bezug auf die Feststellungen zu China Artikel 18 der Grundverordnung anwenden könnte. Wie in Erwägungsgrund 20 dargelegt, erhielt die Kommission keine Antwort auf den Fragebogen.
- (31) Davon ausgehend wurden den unten angeführten Feststellungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt, insbesondere die Informationen aus dem Auslaufüberprüfungsantrag sowie verfügbare Statistiken von Eurostat, die mit den nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung erhobenen Einfuhrstatistiken (im Folgenden „Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6“) sowie mit den im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen der unabhängigen Einführer ermittelten Daten abgeglichen wurden. Auch die Datenbank der chinesischen Ausfuhrstatistik wurde analysiert. Die Analyse ergab jedoch, dass die Daten in dieser Datenbank zu den Einfuhrmengen die in anderen verfügbaren Quellen verzeichneten Mengen weit überstiegen, insbesondere diejenigen in der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6. Ebenso lagen die dort gemeldeten Durchschnittspreise größtenteils über den Durchschnittspreisen in anderen Quellen, einschließlich des von den kooperierenden unabhängigen Einführern gemeldeten Durchschnittspreises. Zumal sich die von allen anderen verfügbaren Quellen gemeldeten Daten untereinander nur in vernachlässigbarem Maße unterschieden, wurde daher festgelegt, dass die in der chinesischen Datenbank gemeldeten Daten erheblich von den Daten abwichen, die von allen anderen von der Kommission analysierten Quellen gemeldet wurden. Die in der Datenbank der chinesischen Ausfuhrstatistik gemeldeten Daten wurden daher in diesem Fall als unzuverlässig erachtet.

3.2. Dumping der Einfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

a) Vergleichsland

- (32) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt. Zu diesem Zweck musste ein Drittland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) ausgewählt werden.
- (33) Thailand war in der Ausgangsuntersuchung als Vergleichsland ausgewählt worden. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit der thailändischen Hersteller wurden im Rahmen der vorangegangenen Auslaufüberprüfung die Vereinigten Staaten von Amerika als Vergleichsland herangezogen.
- (34) Für den Zweck dieser Untersuchung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien in der Einleitungsbekanntmachung über ihr Vorhaben, die Republik Korea als mögliches Vergleichsland auszuwählen, da die Republik Korea, im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Amerika, über keine Handelsschutzmaßnahmen verfügte und ein koreanischer ausführender Hersteller an der in Erwägungsgrund 4 dargelegten Auslaufüberprüfung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Rohrstücken aus Malaysia und der Republik Korea mitgearbeitet hatte. Die Kommission lud die Parteien ein, zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen, jedoch legte keine der Parteien eine Stellungnahme vor.
- (35) Die Kommission holte Informationen zu Herstellern von Rohrstücken in anderen potenziellen Vergleichsländern ein, nämlich Bosnien und Herzegowina, Indien, Israel, Japan, Saudi-Arabien, Taiwan und Thailand, und lud alle ihr bekannten Hersteller von Rohrstücken in diesen Ländern, einschließlich des Herstellers in der Republik Korea, ein, die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Lediglich ein Hersteller in Saudi-Arabien kooperierte und übermittelte eine Antwort auf den Fragebogen.
- (36) Wie in Erwägungsgrund 26 dargelegt, ergab die Untersuchung, dass die in Saudi-Arabien hergestellten und dort verkauften Rohrstücke dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen aufwiesen wie die von den chinesischen ausführenden Herstellern hergestellte und in die Union eingeführte Ware.
- (37) Die Untersuchung ergab keine Verzerrungen auf dem saudi-arabischen Inlandsmarkt. Obwohl es nur einen Hersteller gab, waren keine Handelsschutzmaßnahmen vorhanden, und der inländische Hersteller stand im Wettbewerb mit Einfuhren aus China, Südkorea, Thailand und Japan. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass der Grad des Wettbewerbs auf dem saudi-arabischen Markt ausreichend war.

- (38) Die Untersuchung ergab außerdem, dass die in Saudi-Arabien hergestellten und dort verkauften Mengen laut Eurostat im Hinblick auf den Vergleich mit den Gesamtausfuhren aus China in die Union repräsentativ waren.
- (39) Wie in Erwägungsgrund 45 erörtert, ergab die Untersuchung, dass die inländischen Verkäufe von Rohrstücken des saudi-arabischen Herstellers im Durchschnitt zu Verlusten führten. Dennoch wurde festgestellt, dass die durchschnittlichen Produktionskosten in etwa den Kosten des Wirtschaftszweigs der Union entsprachen und die geprüften Abschlüsse nach dem Grundsatz der Kontinuität der Tätigkeiten erstellt wurden. Auf dieser Grundlage wurde davon ausgegangen, dass das Unternehmen auf absehbare Zukunft wirtschaftlich bestandsfähig bleibt.
- (40) Aus den genannten Gründen wurde Saudi-Arabien als geeignetes Vergleichsland nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung erachtet.

b) *Normalwert*

- (41) Der Normalwert für die ausführenden Hersteller in China wurde auf der Grundlage der von dem kooperierenden Hersteller in Saudi-Arabien vorgelegten Informationen ermittelt.
- (42) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe des kooperierenden Herstellers in Saudi-Arabien während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung repräsentativ war.
- (43) Die Inlandsverkäufe wurden als repräsentativ angesehen, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt mindestens 5 % der Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union im Untersuchungszeitraum entsprach. Die Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe wurde auf der Grundlage von Statistiken von Eurostat ermittelt, wie in Erwägungsgrund 31 dargelegt. Davon ausgehend wurden die Inlandsverkäufe in Saudi-Arabien als repräsentativ angesehen.
- (44) Außerdem prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten.
- (45) Die Untersuchung ergab, dass der gewogene Durchschnitt des inländischen Verkaufspreises über einen längeren Zeitraum unter dem gewogenen Durchschnitt der Produktionskosten lag. Daher konnte nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr handelte. Aus diesem Grund wurde der Normalwert rechnerisch auf der Grundlage der Herstellkosten zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und für Gewinne nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung ermittelt.
- (46) Im Einklang mit der Einleitung von Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung wurden die VVG-Kosten auf der Grundlage der Daten des kooperierenden Herstellers im Vergleichsland ermittelt. In Ermangelung von Informationen in Bezug auf die tatsächlichen Gewinne des ausführenden Herstellers wurde nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung eine angemessene Gewinnspanne verwendet. Für die Metallindustrie wurde eine Gewinnspanne von 5 % als angemessen erachtet. Die Dumpingspanne belief sich auf 136 %.

c) *Ausfuhrpreis*

- (47) Der Ausfuhrpreis wurde im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten ermittelt, d. h. auf Basis von Statistiken von Eurostat, die mit den vom Antragsteller im Rahmen des Antrags vorgelegten Angaben, der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 und den von den unabhängigen kooperierenden Einführern erhaltenen Daten abgeglichen wurden.

d) *Vergleich*

- (48) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk. Wenn dies zum Zweck eines gerechten Vergleichs angezeigt war, wurden der Ausfuhrpreis und der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede berichtigt, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Auf der Grundlage von verifizierten Angaben von unabhängigen Einführern wurden Berichtigungen für Transportkosten (Seefrachtkosten), Versicherungskosten und Zollabfertigungsgebühren vorgenommen.

e) *Dumpingspanne*

- (49) Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 11 und Artikel 2 Absatz 12 der Grundverordnung verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Normalwert mit dem wie oben ermittelten gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis. Angesichts der mangelnden Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller konnten die aus China ausgeführten Warentypen nicht bestimmt werden. Ein Vergleich je Warentyp war daher nicht möglich.

- (50) Die auf dieser Grundlage ermittelte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, betrug über 136 %.

3.3. Einfuhrentwicklung im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen

a) Vorbemerkung

- (51) Zusätzlich zu den Feststellungen in Bezug auf Dumping während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung untersuchte die Kommission die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings, wenn keine Maßnahmen bestehen. Dabei wurden die folgenden Elemente untersucht: Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in China, Ausfuhrverhalten Chinas in anderen Drittländern, Attraktivität des Unionsmarkts.

b) Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in China

- (52) Die Produktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in China wurden anhand von Schätzungen des Antragstellers ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde die gesamte Produktionsmenge in China auf 435 000 Tonnen und die Gesamtproduktionskapazität auf 612 000 Tonnen geschätzt. Die gesamten Kapazitätsreserven in China wurden demnach auf 177 000 Tonnen geschätzt, was nahezu dem Dreifachen des Verbrauchs in der Union während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung entspricht. Wie in den Erwägungsgründen 53 bis 56 erörtert, ist es wahrscheinlich, dass diese Kapazitätsreserven größtenteils an die Union umgeleitet werden.

c) Ausfuhrverhalten Chinas in anderen Drittländern

- (53) In Ermangelung öffentlich zugänglicher Informationen und aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller konnten die durchschnittlichen Preise Chinas bei der Ausfuhr in andere Drittlandsmärkte nicht ermittelt werden. Die chinesischen ausführenden Hersteller verfolgten jedoch unlautere Handelspraktiken auf dem US-amerikanischen Markt, wo seit 1992 Antidumpingmaßnahmen gegenüber Rohrstücken gelten. Auf dieser Grundlage sowie angesichts früherer und gegenwärtiger Dumpingpraktiken auf dem Unionsmarkt gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die chinesischen Ausführer in näherer Zukunft ihr Ausfuhrpreisverhalten ändern werden.

d) Attraktivität des Unionsmarkts

- (54) Trotz der geltenden Zölle steigerten die chinesischen ausführenden Hersteller ihre in die Union ausgeführten Mengen und ihren Marktanteil in der Union, was auf ein anhaltendes Interesse der chinesischen ausführenden Hersteller am Unionsmarkt hinweist. Dies wird auch durch Umgehungspraktiken in der Vergangenheit, z. B. durch Versand von Rohrstücken über Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und die Philippinen, bestätigt (vgl. Erwägungsgrund 2).
- (55) Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass der inländische Verbrauch in China und in anderen Drittländern ansteigen könnte, legt der hohe Grad der Überkapazitäten der Produktion in China, der den Gesamtverbrauch der Union bei Weitem übersteigt, nahe, dass die chinesischen ausführenden Hersteller weiterhin über erhebliche Mengen verfügen werden, die bei einem Auslaufen der Maßnahmen auf den Unionsmarkt ausgeführt werden können. Zumal in den Vereinigten Staaten von Amerika, einem weiteren großen Markt für Rohrstücke, in Bezug auf die Einfuhr von Rohrstücken aus China strenge Antidumpingmaßnahmen gelten, ist es wahrscheinlich, dass im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen große Anteile dieser Kapazitätsreserven an die Union umgeleitet werden.
- (56) Angesichts früherer und gegenwärtiger Dumpingpraktiken der chinesischen ausführenden Hersteller (vgl. Erwägungsgrund 50) sowie aufgrund der Tatsache, dass Rohrstücke aus China bei der Einfuhr auf den US-amerikanischen Markt Antidumpingmaßnahmen unterliegen, vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Unionsmarkt für chinesische ausführende Hersteller attraktiv bleiben wird.

3.4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (57) Die Untersuchung ergab, dass chinesische Einfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin zu erheblich gedumpten Preisen auf den Unionsmarkt gelangten. Angesichts der hohen Kapazitätsreserven in China (nahezu das Dreifache des Verbrauchs in der Union), des Ausfuhrverhaltens gegenüber dem US-amerikanischen Markt und der Attraktivität des Unionsmarkts kam die Kommission zu dem Schluss, dass bei einer Aufhebung der geltenden Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings auf dem Unionsmarkt zu rechnen ist.

4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (58) Der Wirtschaftszweig der Union hat gegenüber dem Untersuchungszeitraum der letzten Auslaufüberprüfung (siehe Erwägungsgrund 1) keine größeren strukturellen Veränderungen erfahren. Im UZÜ wurde die gleichartige Ware in der Union von 22 der Kommission bekannten Herstellern gefertigt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (59) Die Gesamtproduktion der Union im UZÜ betrug 48 868 Tonnen. Die Kommission ermittelte diese Zahl auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Daten, die mit den verifizierten Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen abgeglichen wurden.
- (60) Wie in Erwägungsgrund 11 erwähnt, wurden in die endgültige Stichprobe drei Unionshersteller/Herstellergruppen einbezogen. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen/Unternehmensgruppen entfielen 57 % der Unionsproduktion und 58 % der Unionsverkäufe (siehe Erwägungsgrund 13). Die Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

4.2. Unionsverbrauch

- (61) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch anhand i) der Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Daten und ii) der Einfuhren aus Drittländern auf der Grundlage von Angaben von Eurostat. Wie in Erwägungsgrund 31 erläutert, wurden die in der Datenbank der chinesischen Ausfuhrstatistik gemeldeten Daten als unzuverlässig erachtet, weswegen diese zur Ermittlung der Ausfuhrmengen von China nicht herangezogen wurden.
- (62) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2011	2012	2013	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt	57 897	59 916	60 503	58 113
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>103</i>	<i>104</i>	<i>100</i>

Quelle: Angaben des Antragstellers und von Eurostat.

- (63) In den Jahren 2012 und 2013 stieg der Verbrauch gegenüber 2011 leicht um 3 % bzw. 4 % an und belief sich auf 59 916 Tonnen (2012) bzw. 60 503 Tonnen (2013). Im UZÜ sank der Verbrauch auf einen Stand, der etwas über dem Stand von 2011 lag, d. h. auf 58 113 Tonnen. Der Gesamtverbrauch der Union blieb somit während des Bezugszeitraums recht stabil.

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (64) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Die Gesamtmenge der Einfuhren aus China, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist, umfasst Einfuhren von Rohrstücken mit Ursprung in China sowie aufgrund der in Erwägungsgrund 2 erläuterten Ausweitung der Maßnahmen auf Einfuhren aus den dort genannten Ländern Rohrstücke, die aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandt wurden.

- (65) Die Einfuhren aus China in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2011	2012	2013	UZÜ
Rohrstücke mit Ursprung in China	3 739	6 789	7 091	8 058
Aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandte Rohrstücke	1 051	1 168	1 342	1 377
Gesamtmenge der Einfuhren aus China	4 790	7 957	8 433	9 435
<i>Index</i>	100	166	176	197
Marktanteil	8 %	13 %	14 %	16 %

Quelle: Eurostat.

- (66) Während des Bezugszeitraums nahm die Gesamtmenge der Einfuhren aus China stetig zu und verdoppelte sich nahezu von 4 790 Tonnen im Jahr 2011 auf 9 435 Tonnen im UZÜ. Der chinesische Marktanteil entwickelte sich analog und verdoppelte sich im Bezugszeitraum von 8 % im Jahr 2011 auf 16 % im UZÜ.

4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (67) Die Kommission ermittelte die Preise der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der durchschnittliche Einfuhrpreis, der in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist, umfasst Einfuhren von Rohrstücken mit Ursprung in China sowie aus den in Erwägungsgrund 64 erläuterten Gründen Rohrstücke, die aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandt wurden. Auf dieser Grundlage entwickelte sich der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrpreise (EUR/Tonne)

	2011	2012	2013	UZÜ
Rohrstücke mit Ursprung in China	1 347	1 646	1 299	1 179
Aus Taiwan, Indonesien, Sri Lanka und den Philippinen versandte Rohrstücke	2 200	2 700	2 633	2 623
Durchschnitt China	1 534	1 801	1 511	1 388
<i>Index</i>	100	117	98	90

Quelle: Eurostat.

- (68) Während des Bezugszeitraums unterlag der durchschnittliche Einfuhrpreis erheblichen Schwankungen. Zunächst stieg der Preis von 1 534 EUR je Tonne im Jahr 2011 um 17 % auf 1 801 EUR je Tonne im Jahr 2012. Anschließend sank der Preis 2013 auf 1 511 EUR je Tonne und im UZÜ auf 1 388 EUR je Tonne. Insgesamt sank der Einfuhrpreis im Bezugszeitraum um 10 %.
- (69) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie den gewogenen Durchschnitt des Verkaufspreises, den die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechneten, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und den durchschnittlichen Preis der Einfuhren aus dem betroffenen Land verglichen, der dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt berechnet wurde, und zwar auf CIF-Stufe (basierend auf Eurostat-Daten) nach gebührender Berichtigung für Zölle und nach der Einfuhr anfallende Kosten.

- (70) Wie in Erwägungsgrund 49 dargelegt, konnten aufgrund der mangelnden Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller die aus China ausgeführten Warentypen nicht bestimmt werden. Ein Vergleich auf der Grundlage des Warentyps war daher nicht möglich. Der Preisvergleich wurde für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum. Der Vergleich ergab eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 20,5 %.

4.3.3. Einfuhren aus Drittländern

- (71) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung von Menge und Marktanteil der im Bezugszeitraum getätigten Einfuhren aus anderen Drittländern in die Union sowie des Durchschnittspreises dieser Einfuhren.

Tabelle 4

Einfuhren aus Drittländern

		2011	2012	2013	UZÜ
Einfuhren aus Drittländern	Menge in Tonnen	9 078	11 560	11 273	11 556
	<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>127</i>	<i>124</i>	<i>127</i>
	Marktanteil	16 %	19 %	19 %	20 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	2 596	2 473	2 584	2 442
	<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>95</i>	<i>100</i>	<i>94</i>

Quelle: Eurostat.

- (72) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern stieg von ca. 9 078 Tonnen im Jahr 2011 um 27 % auf ca. 11 556 Tonnen im UZÜ. Dieser Anstieg erfolgte hauptsächlich zwischen 2011 und 2012; anschließend blieben die Einfuhrmengen bis zum Ende des UZÜ vergleichsweise stabil. Dieser Anstieg spiegelt sich im Marktanteil dieser Einfuhren wider, der von 16 % im Jahr 2011 auf 19 % im Jahr 2012 wuchs und danach mit einem geringen Anstieg auf 20 % im UZÜ vergleichsweise stabil blieb. Der durchschnittliche Einfuhrpreis sank 2012 um 5 % und stieg 2013 wieder um 5 % an. Im UZÜ sank er erneut um 6 %. Im Durchschnitt lagen diese Preise unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (73) Im UZÜ stammten die Einfuhren hauptsächlich aus Vietnam, Kambodscha, Thailand und Israel. Ihre Entwicklung ist nachstehend aufgeführt.

Tabelle 5

Einfuhrmenge (in Tonnen) aus den wichtigsten anderen Drittländern

Einfuhrmengen nach Land	2011	2012	2013	UZÜ
Vietnam	1 158	1 602	2 635	2 562
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>138</i>	<i>228</i>	<i>221</i>
Kambodscha	0	0	365	1 368
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>365</i>	<i>1 368</i>

Einfuhren nach Land	2011	2012	2013	UZÜ
Thailand	2 520	2 559	1 974	1 357
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>102</i>	<i>78</i>	<i>54</i>
Israel	128	547	745	973
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>427</i>	<i>582</i>	<i>760</i>

Quelle: Eurostat.

- (74) Die Einfuhren aus Vietnam verdoppelten sich im Bezugszeitraum und beliefen sich im UZÜ auf ca. 2 562 Tonnen. Die Einfuhren aus Thailand gingen seit 2011 erheblich (um 47 %) zurück und erreichten im UZÜ einen Stand von 1 357 Tonnen. Die Einfuhren aus Kambodscha und Israel stiegen im Bezugszeitraum erheblich an und erreichten im UZÜ einen Stand von 1 368 Tonnen bzw. 973 Tonnen.

4.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.4.1. Allgemeine Anmerkungen

- (75) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (76) Bei der Schadensanalyse unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission auf der Grundlage der Daten im Überprüfungsantrag; die Daten beziehen sich auf alle der Kommission bekannten Unionshersteller. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und der Daten bezogen auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union befunden.
- (77) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (78) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Den Angaben zu den mikroökonomischen Indikatoren liegen lediglich die überprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen/Unternehmensgruppen zugrunde.

4.4.2. Makroökonomische Indikatoren

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (79) Die Gesamtproduktion in der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2011	2012	2013	UZÜ
Produktionsmenge (in Tonnen)	53 797	54 951	54 572	48 868
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>102</i>	<i>101</i>	<i>90</i>

	2011	2012	2013	UZÜ
Produktionskapazität (in Tonnen)	184 220	164 220	164 220	164 220
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>89</i>	<i>89</i>	<i>89</i>
Kapazitätsauslastung	29 %	33 %	33 %	29 %

Quelle: Antrag.

- (80) Zwischen 2011 und 2013 blieb die Produktionsmenge verhältnismäßig stabil, sank jedoch im UZÜ um 10 % auf 48 868 Tonnen.
- (81) Die Produktionskapazität der Unionshersteller blieb (nach einem Kapazitätsabbau um 11 % im Jahr 2011) seit 2012 auf einem Stand von 164 220 Tonnen. Die in der Tabelle aufgeführte gemeldete Kapazität beruhte, entsprechend der üblichen Praxis dieses besonderen Wirtschaftszweigs und der in den vorangegangenen Verfahren angewandten Methode (siehe Erwägungsgrund 4), auf der theoretischen Höchstkapazität auf der Basis von 3 Schichten/Tag, 6 Tagen/Woche und 48 Wochen/Jahr. Tatsächlich arbeitet dieser Wirtschaftszweig jedoch nur in 2 Schichten/Tag an 5 Tagen/Woche und 48 Wochen/Jahr. Die gemeldete Kapazität entspricht daher nicht unbedingt exakt der tatsächlichen Kapazität im UZÜ.
- (82) Die Kapazitätsauslastung im UZÜ blieb auf einem niedrigen Stand von 29 %. Im Bezugszeitraum stieg die Kapazitätsauslastung auf den Stand von 33 % in den Jahren 2012 und 2013 an. Dies spiegelt einen leichten Anstieg der Produktionsmenge in diesen Jahren wider. Wie in Erwägungsgrund 81 erläutert, ist die niedrige Kapazitätsauslastung teilweise auf die Methode zur Ermittlung der Gesamtkapazität zurückzuführen.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (83) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2011	2012	2013	UZÜ
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	44 030	40 399	40 797	37 121
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>92</i>	<i>93</i>	<i>84</i>
Marktanteil	76 %	67 %	67 %	64 %

Quelle: Antrag.

- (84) Die Verkaufsmengen auf dem Unionsmarkt verzeichneten 2012 einen Rückgang um 8 % gegenüber den 2011 verkauften Mengen. Im Jahr 2013 stiegen sie lediglich geringfügig an und sanken im UZÜ wieder auf den Stand von 37 121 Tonnen, d. h., das Gesamtverkaufsvolumen ging gegenüber dem Jahr 2011 um 16 % zurück.
- (85) Der Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union spiegelte sich in ihrem Marktanteil wider, der im Bezugszeitraum um 12 Prozentpunkte zurückging, d. h. von 76 % im Jahr 2011 auf 64 % im UZÜ.

4.4.2.3. Beschäftigung und Produktivität

- (86) Die Beschäftigung und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Beschäftigung und Produktivität

	2011	2012	2013	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	1 092	1 006	962	947
<i>Index</i>	100	92	88	86
Produktivität (Einheit/Beschäftigten)	49	55	57	52
<i>Index</i>	100	112	116	106

Quelle: Antrag.

- (87) Im Bezugszeitraum nahm die Zahl der Beschäftigten schrittweise von 1 092 Beschäftigten im Jahr 2011 um 14 % auf 947 Beschäftigte im UZÜ ab. Da die Produktion in den Jahren 2012 und 2013 auf dem gleichen Stand blieb, stieg die Produktivität der Belegschaft der Unionshersteller, gemessen als Produktion (Tonnen) je Beschäftigten pro Jahr, gegenüber 2011 in diesen Jahren um 12 % bzw. 16 %. Im UZÜ nahm die Produktivität infolge des Produktionsrückgangs ab, überschritt jedoch den Stand von 2011 um 6 %.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (88) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Verkaufspreise in der Union und Stückkosten

	2011	2012	2013	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/Tonne)	2 774	2 902	2 808	2 892
<i>Index</i>	100	105	101	104
Produktionsstückkosten (in EUR/Tonne)	3 081	3 100	3 042	3 118
<i>Index</i>	100	101	99	101

Quelle: Überprüfte Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

- (89) Die Verkaufspreise in der Union blieben verhältnismäßig stabil und unterlagen lediglich geringfügigen Schwankungen. Sie stiegen 2012 um 5 %, sanken 2013 um 4 % und stiegen im UZÜ wieder um 3 %. Im Bezugszeitraum stiegen die Preise insgesamt um 4 %. Die Produktionsstückkosten zeigten die gleiche Entwicklung, d. h., sie stiegen 2012 zunächst, sanken 2013 und stiegen im UZÜ erneut. Diese Schwankungen waren jedoch

geringfügig und lagen zwischen 1 % und 2 %. Insgesamt stiegen die Produktionsstückkosten im Bezugszeitraum um 1 %. Die etwas höhere Steigerung der Verkaufspreise im Bezugszeitraum ermöglichte daher die Verbesserung der Rentabilität der Unionshersteller, die jedoch im gesamten Bezugszeitraum trotzdem negativ blieb, wie in Erwägungsgrund 94 dargelegt.

4.4.3.2. Arbeitskosten

- (90) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2011	2012	2013	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	53 347	54 409	55 868	55 715
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>102</i>	<i>105</i>	<i>104</i>

Quelle: Überprüfte Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

- (91) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten entwickelten sich im Bezugszeitraum leicht nach oben. Zwischen dem Jahr 2011 und dem UZÜ stiegen die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten um 4 % auf 55 715 EUR. Der Rückgang der Zahl der Beschäftigten um 14 % im Bezugszeitraum brachte für die Unternehmen aufgrund von Kosten infolge der Beendigung der Arbeitsverhältnisse keine unmittelbaren Einsparungen mit sich.

4.4.3.3. Lagerbestände

- (92) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Lagerbestände

	2011	2012	2013	UZÜ
Schlussbestände (in Tonnen)	6 657	6 851	6 807	5 749
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>103</i>	<i>102</i>	<i>86</i>
Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion	22 %	21 %	29 %	21 %

Quelle: Überprüfte Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

- (93) Der Schlussbestand stieg 2012 zunächst, nahm dann von 2012 auf 2013 um 1 % und von 2013 bis zum UZÜ um weitere 16 % ab. Insgesamt nahmen die Lagerbestände im Bezugszeitraum um 14 % ab. Gemessen in Prozent der Produktion gingen die Schlussbestände von 2011 bis zum UZÜ um 1 Prozentpunkt zurück.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (94) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2011	2012	2013	UZÜ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	- 11,2 %	- 5,5 %	- 8,3 %	- 9,1 %
Cashflow (in EUR)	- 7 791 330	- 518 192	- 2 540 656	- 1 790 761
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>1 504</i>	<i>307</i>	<i>435</i>
Investitionen (in EUR)	2 388 945	3 111 518	4 339 627	3 362 845
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>130</i>	<i>182</i>	<i>141</i>
Kapitalrendite	- 21,4 %	- 18,8 %	- 13,6 %	- 15,3 %

Quelle: Überprüfte Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

- (95) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (96) Im Bezugszeitraum musste der Wirtschaftszweig der Union erhebliche Verluste hinnehmen. Im Jahr 2011 verzeichnete der Wirtschaftszweig einen Verlust von - 11,2 %, der 2012 auf - 5,5 % zurückging und 2013 im UZÜ wieder auf - 8,3 % bzw. - 9,1 % anstieg.
- (97) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Im Bezugszeitraum blieb der Cashflow trotz einer Verbesserung (besonders 2012) negativ.
- (98) Die Investitionen nahmen zu und hingen mit der Verbesserung der Sicherheit des Produktionsprozesses, der Senkung des Energieverbrauchs und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Qualität der Rohrstücke zusammen. Die Investitionen nahmen 2012 und 2013 zu, gingen jedoch im UZÜ wieder zurück. Gegenüber 2011 stiegen die Investitionen im Jahr 2012 um 30 %, im Jahr 2013 um 82 % und im UZÜ um 41 %. Aus diesem Anstieg der Investitionen ergab sich jedoch keine positive Kapitalrendite (Gewinn in % des Nettobuchwerts der Investitionen). Diese bewegte sich zwischen - 21,4 % im Jahr 2011 und - 15,3 % im UZÜ.

4.4.3.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (99) Die im Rahmen der Untersuchung ermittelte Dumpingspanne liegt deutlich oberhalb der Geringfügigkeitschwelle. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Union sind angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land erheblich.
- (100) Der Wirtschaftszweig der Union war noch dabei, sich von den Auswirkungen des früheren schädigenden Dumpings durch Einfuhren von Rohrstücken mit Ursprung in Russland, der Türkei, der Republik Korea und Malaysia zu erholen.

4.5. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (101) Fast alle wesentlichen Schadensindikatoren wiesen eine negative Entwicklung auf. Im Bezugszeitraum nahm die Produktionsmenge um 9 % ab und die Produktionskapazität um 11 %. Während des gesamten Bezugszeitraums musste der Wirtschaftszweig der Union wesentliche Verluste hinnehmen. Auch wenn die Verluste leicht abnehmen, so beliefen sie sich im UZÜ dennoch auf -9,1 %. Außerdem verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum einen kontinuierlich negativen Cashflow sowie einen Beschäftigungsrückgang um ca. 11 %. Zudem gingen die Verkäufe um 16 % und der Marktanteil der Unionshersteller um 12 Prozentpunkte zurück.
- (102) Im Bezugszeitraum verbesserten sich die Lagerbestände durch einen Rückgang um 14 % leicht, und die Investitionen stiegen um 41 % an. Letztere waren für die Unionshersteller jedoch unter anderem erforderlich, um auf dem Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Ein solcher Anstieg allein schließt jedoch die Existenz einer Schädigung nicht aus und sollte vielmehr als Teil des andauernden Umstrukturierungsprozesses des Wirtschaftszweigs der Union betrachtet werden.
- (103) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DER SCHÄDIGUNG

5.1. Auswirkungen der voraussichtlichen Einfuhrmengen und Preise im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen

- (104) In Erwägungsgrund 57 vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Aufhebung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich zu einer Fortführung der gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land führen würde.
- (105) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitt, die unter anderem, wie in Erwägungsgrund 101 dargelegt, zu einem Rückgang der Produktion, der Verkaufsmenge, des Marktanteils und der Beschäftigung sowie dauerhaft ausbleibenden Gewinnen führte.
- (106) Trotz der geltenden hohen Zölle nahmen die Einfuhren aus China im Bezugszeitraum erheblich zu, wodurch sich der Marktanteil Chinas verdoppelte (siehe Erwägungsgrund 65). Der Preisdruck auf dem Unionsmarkt blieb angesichts der erheblichen Preisunterbietungsspannen, die im UZÜ festgestellt wurden, sehr hoch.
- (107) Außerdem entsprachen die verfügbaren Kapazitätsreserven in China, wie in Erwägungsgrund 52 dargelegt, nahezu dem Dreifachen des Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Daher ist es wahrscheinlich, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen große Mengen der betroffenen Ware in den Unionsmarkt eindringen werden.
- (108) In Anbetracht des früheren und gegenwärtigen Preisverhaltens der ausführenden Hersteller im betroffenen Land ist damit zu rechnen, dass die Einfuhren weiterhin zu gedumpten Preisen erfolgen, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterbieten. Gedumpte Einfuhren würden sich sicherlich nachteilig auf den Wirtschaftszweig der Union auswirken. Dies würde einen noch stärkeren Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Union bewirken und so zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union beitragen. Diese Einfuhren würden sich auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union weitere Marktanteile des Unionsmarkts sichern. Die Folge wäre eine noch geringere Kapazitätsauslastung beim Wirtschaftszweig der Union — dies ist einer der Faktoren, die entscheidend zu den negativen Ergebnissen des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beigetragen haben.
- (109) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass eine Aufhebung der geltenden Maßnahmen höchstwahrscheinlich zu einem Anhalten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung führen würde.

6. UNIONSINTERESSE

- (110) Nach Artikel 21 der Grundverordnung hat die Kommission geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber China dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

- (111) Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (112) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings und zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen dem Interesse der Union zuwiderliefe.

6.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (113) Die geltenden Antidumpingmaßnahmen verhinderten gedumpte Einfuhren in den Unionsmarkt nicht, und der Wirtschaftszweig der Union erlitt im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung.
- (114) Der Wirtschaftszweig der Union hat unter Beweis gestellt, dass er strukturell lebensfähig ist. Die Bemühungen zur Rationalisierung des Produktionsprozesses und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Qualität führten im UZÜ zu einer (um 6 %) gesteigerten Produktivität und einer (um 11 %) gesenkten Produktionskapazität. Dies zeigte sich auch anhand der Investitionen (siehe Erwägungsgrund 98). Auch die Ausfuhrtätigkeit des Wirtschaftszweigs der Union war gewinnbringend und entwickelte sich positiv, was zeigte, dass der Wirtschaftszweig der Union auf Drittlandsmärkten wettbewerbsfähig war (die Ausfuhren der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller erhöhten sich im Bezugszeitraum um 10 %).
- (115) Sollten die Maßnahmen außer Kraft treten, würden die aller Wahrscheinlichkeit nach in erheblichem Umfang auf den Unionsmarkt eindringenden gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land die Lage des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschlechtern. Dies hätte wahrscheinlich unter anderem weitere Einbußen beim Marktanteil, einen Rückgang der Verkaufspreise, eine geringere Kapazitätsauslastung und allgemein eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Union zur Folge.
- (116) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

6.2. Interesse der unabhängigen Einführer und der Verwender

- (117) Zwölf Einführer arbeiteten an der aktuellen Untersuchung mit, jedoch meldeten lediglich sechs davon Einfuhren aus dem betroffenen Land. Es wurde eine Stichprobe von drei unabhängigen Einführern gebildet, auf die 15 % der Gesamteinfuhren aus China im UZÜ entfielen. Die betroffene Ware machte im Durchschnitt lediglich ca. 10 % ihrer Gesamtumsätze aus. Ihre Geschäftstätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware war rentabel. Davon ausgehend haben die geltenden Maßnahmen die geprüften Einführer nicht erheblich beeinträchtigt.
- (118) Die Untersuchung ergab außerdem, dass die Einführer die betroffene Ware weiterhin zu erheblichen Mengen einführen und die Mengen im Bezugszeitraum sogar noch steigerten. Aus denselben Gründen erscheint es unwahrscheinlich, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in Zukunft zu einer Verschlechterung ihrer Wirtschaftslage führen würde.
- (119) Keiner der Verwender arbeitete mit oder meldete sich im Rahmen dieser Untersuchung. Die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit scheint die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung gezogenen Schlussfolgerungen zu bestätigen, dass Rohrstücke einen äußerst geringen Anteil ihrer Gesamtproduktionskosten ausmachen und die geltenden Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der Nutzer offenbar nicht beeinträchtigt haben.

6.3. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (120) Aus den genannten Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegen China gab.

7. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (121) Aus den dargelegten Gründen sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke mit Ursprung in China nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung aufrechterhalten werden.

- (122) In der Folge sollte auch die Ausweitung der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware mit Ursprung in China auf Einfuhren, die aus Taiwan ⁽¹⁾, Indonesien ⁽²⁾, Sri Lanka ⁽³⁾ und den Philippinen ⁽⁴⁾ versandt werden, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, Indonesiens, Sri Lankas bzw. der Philippinen angemeldet oder nicht, aufrechterhalten werden.
- (123) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken (mit Ausnahme von gegossenen Rohrstücken, Flanschen und Rohrstücken mit Gewinde) aus Eisen oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger, zum Stumpfschweißen und zu anderen Zwecken, die derzeit unter den KN-Codes ex 7307 93 11, ex 7307 93 19 und ex 7307 99 80 (TARIC-Codes 7307 93 11 91, 7307 93 11 93, 7307 93 11 94, 7307 93 11 95, 7307 93 11 99, 7307 93 19 91, 7307 93 19 93, 7307 93 19 94, 7307 93 19 95, 7307 93 19 99, 7307 99 80 92, 7307 99 80 93, 7307 99 80 94, 7307 99 80 95 und 7307 99 80 98) eingereicht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gilt folgender endgültiger Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcodes
China	Alle Unternehmen	58,6	—

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 2015

Für die Kommission
Der Präsident
 Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 964/2003.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2052/2004.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2053/2004.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 655/2006..